

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/54 vom 12. August 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2014_54

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/54 du 12 août 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/54 del 12 agosto 2016

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Erhöhung des anzurechnenden hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau eines EL-Bezügers. Da das jüngste Kind im Verfügungszeitpunkt 14-jährig gewesen ist, wäre es der Ehefrau zumutbar gewesen, einer Vollzeitberufstätigkeit nachzugehen. Die von der Ehefrau getätigten Arbeitsbemühungen sind als ungenügend zu qualifizieren. Abweisung der Beschwerde (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. August 2016, EL 2014/54). Entscheidung vom 12. August 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat das anzurechnende hypothetische Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers per 1. Juli 2014 von Fr. 17'682.-- auf Fr. 41'604.-- erhöht. Strittig ist, ob die daraus resultierende revisionsweise Herabsetzung der laufenden Ergänzungsleistungen rechtmässig gewesen ist. 1.2 Unter dem Titel des Verzichtseinkommens (Art. 11 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG, SR 831.30) ist auch ein hypothetisches Einkommen des Ehepartners eines Leistungsansprechers anzurechnen (vgl. Art. 9 Abs. 2 ELG), sofern er auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder deren zumutbare Ausdehnung verzichtet. Ist der Ehepartner im rechtlichen Sinne nicht invalid, ist Art. 14a wie Art. 14b der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301) weder direkt noch analog anwendbar. Bei der Ermittlung der zumutbaren Erwerbstätigkeit der Ehefrau oder des Ehemannes ist praxismässig auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen. Bemüht sich der Ehepartner trotz (teilweiser) Arbeitsfähigkeit nicht oder nur ungenügend um eine Stelle, verletzt er die ihm obliegende Schadenminderungspflicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 8. April 2015, 9C_103/2015 mit diversen Hinweisen). 1.3 Die Anpassung der Ergänzungsleistungen ist revisionsweise gestützt auf Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) erfolgt. Gemäss dieser Bestimmung wird jede formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Eine Anpassung kann somit nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes erfolgen. Der Ehefrau des Beschwerdeführers war ab dem 1. März 2008 ein hypothetisches Einkommen im Umfang einer 50 %igen Erwerbstätigkeit angerechnet worden. Zu diesem Zeitpunkt war ihr jüngstes Kind erst

8-jährig gewesen und hatte auch tagsüber noch einer elterlichen Betreuung bedurft. Folglich ist es nachvollziehbar, dass der Ehefrau in diesem Zeitpunkt lediglich die Ausübung eines Teilzeitpensums zugemutet wurde. Im Verfügungszeitpunkt (Juni 2014) ist das jüngste Kind des Beschwerdeführers 14-jährig gewesen. In diesem Alter können Kinder ihren Schulalltag weitgehend selbständig bestreiten, weshalb es der Ehefrau des Beschwerdeführers grundsätzlich zumutbar gewesen wäre, ihr Pensum zu erhöhen, zumal der Beschwerdeführer selbst offenbar keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und die Kinderbetreuung hätte übernehmen können. Es liegt somit ein Revisionsgrund vor. 1.4 Gründe, weshalb es der Ehefrau des Beschwerdeführers nicht zumutbar sein sollte, ab dem 1. Juli 2014 einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, sind keine ersichtlich. Insbesondere spricht ihr Alter (im Verfügungszeitpunkt 48-jährig) nicht gegen den (Wieder-)Einstieg ins Erwerbsleben. Zu prüfen bleibt, welche Tätigkeiten für die Ehefrau des Beschwerdeführers in Frage kommen und ob angesichts ihrer beruflichen Qualifikationen und persönlichen Eigenschaften überhaupt die Möglichkeit besteht, dass sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Arbeitsstelle findet. Die Ehefrau hat angegeben, dass sie eine Ausbildung zur Verkäuferin absolviert habe. Ob sie je auf diesem Beruf gearbeitet hat, geht aus den Akten nicht hervor. Da sie diesen Beruf zumindest jahrelang nicht mehr ausgeübt hat und ihre Deutschkenntnisse für eine Verkaufstätigkeit kaum ausreichen dürften, wäre es nicht realistisch, anzunehmen, dass die Ehefrau eine Anstellung als Verkäuferin finden könnte. Somit kommt nur eine Hilfsarbeit in Frage. Die fehlende Berufserfahrung und die mässigen Deutschkenntnisse erschweren zwar die Chancen der Ehefrau, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Anstellung zu finden. Unmöglich ist es jedoch nicht, da für die Ausübung einer Hilfsarbeiterinnentätigkeit naturgemäss grundsätzlich keine Vorkenntnisse notwendig sind und es auch Tätigkeiten gibt, die keine oder nur rudimentäre Deutschkenntnisse erfordern (z.B. Reinigungstätigkeit). Dass die Chancen der Ehefrau des Beschwerdeführers, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Anstellung zu finden, nicht von vornherein aussichtslos sind, so dass es keinen Sinn machen würde, eine Stelle zu suchen, hat sich schon dadurch bestätigt, dass die Ehefrau im Jahr 2010 von der B.____ AG als Ferienvertretung (Reinigungskraft) angestellt worden ist und dass sie auch im Jahr 2014, wenn sie sich beworben hätte, gute Chancen gehabt hätte, eine solche befristete Anstellung zu erhalten.

E. 2

2.1 Gemäss Rz. 3482.03 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL, gültig ab 1. April 2011, Stand 1. Januar 2016) ist einem nicht invaliden Ehepartner kein hypothetisches Einkommen anzurechnen, wenn er trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle findet. Diese Voraussetzung gilt unter anderem als erfüllt, wenn der Ehepartner beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist sowie qualitativ und quantitativ ausreichende, aber erfolglose Stellenbemühungen nachweist. 2.2 Zunächst ist zu klären, für welchen Zeitraum die Stellenbemühungen der Ehefrau zu überprüfen sind. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird bei Erhebung einer Einsprache das Verwaltungsverfahren erst durch den Einspracheentscheid abgeschlossen, welcher die ursprüngliche Verfügung ersetzt. Für eine spätere richterliche Beurteilung sind gemäss dem Bundesgericht deshalb grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Erlasses des strittigen Einspracheentscheides massgebend (BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1 mit Hinweisen). Dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann aus den nachstehenden Gründen nicht gefolgt werden: Bei der Einsprache handelt es sich um ein förmliches Rechtsmittel, mit welcher eine Verfügung bei

der verfügenden Verwaltungsbehörde zwecks Neuüberprüfung angefochten werden kann (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 1815; BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1. mit Hinweisen). Mit einem Rechtsmittel kann ein gerichtlicher oder behördlicher Entscheid auf seine Rechtmässigkeit hin überprüft werden. Der Streitgegenstand wird somit durch den Inhalt des angefochtenen Entscheides definiert. Mit der Einsprache kann folglich nur angefochten werden, was Gegenstand der angefochtenen Verfügung gewesen ist (H. SEILER, Rechtsfragen des Einspracheverfahrens in der Sozialversicherung [Art. 52 ATSG], in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, S. 76). Die zukünftige Sachverhaltsentwicklung kann daher nicht Streitgegenstand bilden. Wäre dies der Fall, könnte die Beschwerdegegnerin den Streitgegenstand beliebig vergrössern, indem sie mit dem Erlass des Einspracheentscheides möglichst lange zuwarten würde. Zudem würde der Einsprache erhebenden Person die Möglichkeit genommen, gegen die Würdigung des Sachverhalts im Zeitraum zwischen dem Verfügungserlass und dem Einspracheentscheid Einsprache zu erheben (zum Ganzen vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 2. März 2015, EL 2012/37 E. 2). Weiter müssten alle Verfügungen, die seit der einspracheweise angefochtenen Verfügung ergangen sind, als nichtig qualifiziert werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bundesgerichtliche Praxis, wonach im Einspracheentscheid die Verhältnisse bis zum Erlass des Einspracheentscheides zu berücksichtigen sind, zwar effizient sein mag. Es geht jedoch nicht an, aus rein verfahrensökonomischen Überlegungen den EL-beziehenden Personen den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelweg zu beschneiden. Es sind somit nur die Verhältnisse bis zum Verfügungserlass, d.h. bis zum 15. Juni 2014, zu überprüfen. Demzufolge sind nur die bis und mit Juni 2014 getätigten Arbeitsbemühungen daraufhin zu überprüfen, ob sie qualitativ und quantitativ ausreichend gewesen sind, um die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens von Fr. 41'604.-- und damit die revisionsweise Herabsetzung der laufenden Ergänzungsleistungen zu rechtfertigen.

E. 3

3.1 Dem Beschwerdeführer ist erstmals am 13. September 2013 mitgeteilt worden, dass seine Ehefrau in quantitativer und qualitativer Hinsicht genügende Arbeitsbemühungen tätigen müsse, damit das in der EL-Berechnung berücksichtigte hypothetische Einkommen nicht erhöht werde. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer damals aufgezeigt, was sie unter genügenden Arbeitsbemühungen versteht: Die Ehefrau müsse pro Monat mindestens acht schriftliche, fehlerfreie Bewerbungen ohne Negativformulierungen inkl. Lebenslauf oder 15 Blindbewerbungen tätigen. In der Verfügungsbegründung vom 31. Oktober 2013 ist angekündigt worden, dass bei ungenügenden Bewerbungsbemühungen ab Mai 2014 ein höheres hypothetisches Erwerbseinkommen für die Ehefrau angerechnet werde. Erneut ist auf die Anforderungen für genügende Bewerbungsbemühungen hingewiesen und erklärt worden, dass die Bewerbungsnachweise aufzubewahren seien. Am 7. Februar 2014 hat die EL-Sachbearbeiterin dem Beschwerdeführer nochmals die Bewerbungsanforderungen zur Kenntnis gebracht, wobei sie nur noch mindestens zehn (statt bisher 15) Blindbewerbungen pro Monat verlangt hat. 3.2 Bezüglich des Monats Februar 2014 liegen lediglich drei Absageschreiben im Recht. Ob die dazugehörigen Bewerbungen im Februar oder früher getätigt worden sind, geht aus den Akten nicht hervor. Zudem können die Bewerbungen (Motivationsschreiben, Lebenslauf) in qualitativer Hinsicht nicht überprüft werden, da der Beschwerdeführer diese trotz Aufforderung der Beschwerdegegnerin nicht eingereicht hat. Die Arbeitsbemühungen der Ehefrau des

Beschwerdeführers im Februar 2014 müssen folglich in quantitativer Hinsicht als ungenügend und in qualitativer Hinsicht als nicht überprüfbar bewertet werden. Im März, April, Mai und Juni 2014 hat sich die Ehefrau des Beschwerdeführers je acht Mal beworben. Die Arbeitsbemühungen der Ehefrau sind somit eigentlich bereits in quantitativer, d.h. zahlenmässiger Hinsicht ungenügend gewesen. Alle Stellenbewerbungen sind blind erfolgt, d.h. die Ehefrau hat sich nie auf Stelleninserate beworben. Zudem hat sie sich lediglich telefonisch und persönlich, nie aber schriftlich um Stellen bemüht. Des Weiteren hat sich die Ehefrau in vier Fällen innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zweimal bei denselben Institutionen beworben (Kantonsspital C.____, Altersheim D.____, Pflegeheim E.____ und Klinik F.____). Aus diesen Gründen sind die Arbeitsbemühungen der Ehefrau des Beschwerdeführers insgesamt als qualitativ ungenügend zu qualifizieren. Wäre sie tatsächlich gewillt gewesen, eine Arbeitsstelle zu finden, hätte sie sich, zumindest nachdem die telefonischen und persönlichen Bewerbungen erfolglos geblieben sind, auch schriftlich und insbesondere auch auf ausgeschriebene Stelleninserate beworben. Hinzu kommt, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers gemäss den Akten für die Stellensuche nie die Hilfe des RAV in Anspruch genommen hat. Die Arbeitsbemühungen können daher nicht als ernsthaft und intensiv bezeichnet werden. Nach dem Gesagten kann offen gelassen werden, ob sich die Ehefrau des Beschwerdeführers aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des geplanten Urlaubs nicht um eine Stelle als Ferienvertretung bei der B.____ AG bemüht hat und, falls letzteres der Fall gewesen wäre, ob es ihr zumutbar gewesen wäre, den Urlaub abzusagen resp. zu verschieben. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Stellenbemühungen der Ehefrau des Beschwerdeführers im massgebenden Zeitraum (Februar bis Juni 2014) nicht ausreichend gewesen sind.

3.3 Bei der Festlegung des hypothetischen Einkommens ist zu berücksichtigen, dass für die Aufnahme und Ausdehnung der Erwerbstätigkeit eine gewisse Anpassungsperiode erforderlich ist, d.h. es ist eine realistische Übergangsfrist für die Aufnahme oder Erhöhung des Arbeitspensums einzuräumen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. Februar 2008, 8C_172/2007 E. 4.2). Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer bereits am 13. September 2013 mitgeteilt, dass eine Erhöhung des hypothetischen Einkommens seiner Ehefrau geprüft werde und dass diese genügende Arbeitsbemühungen tätigen müsse. Ab Februar 2014 hat sie dann den Nachweis von Arbeitsbemühungen verlangt. Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat somit viereinhalb Monate lang Zeit gehabt, sich auf die neue Situation einzustellen, bevor sie überhaupt Bewerbungen hat tätigen müssen. Die Anrechnung des höheren hypothetischen Erwerbseinkommens ist dann erst über neun Monate nach der erstmaligen Ankündigung erfolgt. Der Ehefrau des Beschwerdeführers ist somit eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt worden.

3.4 Zu prüfen bleibt, ob die Höhe des angerechneten hypothetischen Erwerbseinkommens angemessen ist. Für die Festsetzung des zu berücksichtigenden hypothetischen Erwerbseinkommens ist auf die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) abzustellen. Die persönlichen Umstände wie das Alter, der Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Berufsausbildung, die bisher ausgeübten Tätigkeiten, die Dauer der Erwerbslosigkeit oder Familienpflichten (z.B. die Betreuung von Kleinkindern) sind bei der Festsetzung zu berücksichtigen (Rz. 3482.04 WEL). Für die Festlegung der Höhe des erzielbaren Einkommens ist auf die regionalen Werte der LSE abzustellen (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 6. Februar 2008, 8C_172/2007 E. 9.2 und Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. Juni 2005, P 16/04 E. 4.2.3). Die Beschwerdegegnerin ist nicht vom regionalen durchschnittlichen Hilfsarbeiterinnenlohn

ausgegangen, sondern vom gesamtschweizerischen. Zudem hat sie nicht die Tabellenlöhne des Jahres 2014, sondern diejenigen des Jahres 2010 herangezogen. Der durchschnittliche Lohn einer Hilfsarbeiterin in der Region Ostschweiz hat im Jahr 2010, aufgerechnet auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden, Fr. 51'654.-- betragen (LSE 2010, T13, Ostschweiz, Frauen, Zentralwert [Median]). Angepasst an die Nominallohnentwicklung hat sich der durchschnittliche Lohn einer Hilfsarbeiterin in der Ostschweiz im Jahr 2014 auf Fr. 53'537.-- belaufen (Lohnentwicklung 2014, T39, Frauen). Bis und mit Juni 2014 hat die Beschwerdegegnerin mit dem Hinweis auf die fehlende Erfahrung der Ehefrau im Schweizerischen Arbeitsmarkt einen Tabellenlohnabzug von 15 % gewährt (siehe EL-act. 88). Würde weiterhin ein Tabellenlohnabzug von 15 % gewährt, würde das hypothetische Einkommen Fr. 45'506.-- betragen und damit das von der Beschwerdegegnerin angerechnete hypothetische Einkommen von Fr. 41'604.-- übersteigen. Zu beachten ist allerdings, dass die Ehefrau zwischenzeitlich 10 Jahre älter, nämlich 4X-jährig, ist. Ein potentieller Arbeitgeber hätte daher heute höhere Arbeitgeberbeiträge an die 2. Säule auszurichten. Deshalb ist davon auszugehen, dass ein potentieller Arbeitgeber die Ehefrau des Beschwerdeführers nur zu einem noch deutlich unterdurchschnittlicheren Lohn einstellen würde, um seine Mehrkosten für die höheren Pensionskassenbeiträge auszugleichen. Hinzu kommt, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers keine Berufserfahrung und somit keine Vorteile gegenüber jüngeren Arbeitnehmerinnen vorweisen kann. Dass der Ehefrau des Beschwerdeführers auf dem Arbeitsmarkt lediglich ein stark unterdurchschnittlicher Hilfsarbeiterinnenlohn bezahlt würde, hat sich zwischenzeitlich auch durch den im Jahr 2010 mit der B. ___ AG abgeschlossenen, befristeten Arbeitsvertrag als Reinigerin gezeigt. In einem 100 %-Pensum hätte die Ehefrau im Jahr 2010 als Reinigerin bei der B. ___ AG lediglich einen Jahreslohn von ca. Fr. 37'325.-- erzielt (EL-act. 34-4 f; [Fr. 17.05 + 1.2 % Feiertagszuschlag] x 41.6 x 52). Bei einem Tabellenlohnabzug von etwas mehr als 22 % beläuft sich das anzurechnende hypothetische Erwerbseinkommen im Jahr 2014 auf den von der Beschwerdegegnerin errechneten Betrag von Fr. 41'604.--. Aufgrund der Veränderung der Verhältnisse erscheint eine Erhöhung des Tabellenlohnabzugs um 7 % jedenfalls nicht als unangemessen. Die Höhe des angerechneten hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau von Fr. 41'604.-- erweist sich somit als korrekt.

3.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin ab dem 1. Juli 2014 zu Recht ein hypothetisches Erwerbseinkommen von Fr. 41'604.-- als Einnahme in der EL-Anspruchsberechnung berücksichtigt hat. Somit erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig. Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass es die Ehefrau des Beschwerdeführers in der Hand hat, durch den Nachweis ausreichender, aber erfolgloser Stellenbemühungen zu erreichen, dass in der Anspruchsberechnung kein hypothetisches Einkommen mehr angerechnet würde, was eine revisionsweise Erhöhung der Ergänzungsleistungen nach sich zöge.

3.6 Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

4.1 Schliesslich bleibt noch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu prüfen. Art. 29 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) räumt jeder Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand ein, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Prozessbegehren sind als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren, so dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden

können. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; BGE 128 I 225 E. 2.5.3). 4.2 Das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers ist nicht aussichtslos gewesen, da bei der Beurteilung, ob eine Person den Nachweis für genügende Arbeitsbemühungen erbracht hat, ein erheblicher Ermessensspielraum besteht. Die Rechtsvertretung ist zudem erforderlich gewesen. Bei der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens stellen sich nämlich komplexe Rechts- und Tatfragen, da auf einen fiktiven Sachverhalt abgestellt wird. Zudem reduzieren sich die EL-Leistungen des Beschwerdeführers durch die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Ehefrau von Fr. 41'604.-- pro Jahr erheblich, was sich spürbar auf die finanziellen Möglichkeiten der Familie auswirken wird. Der Ausgang des Verfahrens ist daher für den Beschwerdeführer von zentraler Bedeutung. Auch unter Beachtung des Grundsatzes der Waffengleichheit (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV) erscheint eine Rechtsvertretung im vorliegenden Beschwerdeverfahren als geboten. 4.3 Somit bleibt noch zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Urteilszeitpunkt in der Lage gewesen wäre, für die Kosten der Rechtsvertretung aufzukommen (zur Frage nach dem für die Bedürftigkeit massgebenden Zeitpunkt vgl. STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe B Öffentliches Recht, Bd. 77, S. 79; BGE 108 V 265 E. 4; Urteil des Bundesgerichts vom 26. September 2007, 8C_197/2007 E. 6.1). Weder der Beschwerdeführer selber noch seine Ehefrau sind erwerbstätig. Dementsprechend und in Übereinstimmung mit der Veranlagungsberechnung des Jahres 2015 besteht das Einkommen des Ehepaares lediglich in der IV-Rente des Beschwerdeführers von jährlich Fr. 23'892.--. Auch Vermögen besitzt das Ehepaar nicht: In der Veranlagungsberechnung 2015 sind Fr. 20.-- veranschlagt und in der EL-Berechnung ab 1. Januar 2015 Fr. 2'624.--. Die Bedürftigkeit ist daher zu bejahen. Da alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteiständung durch Fürsprecher lic. iur. Daniel Küng zu bewilligen.

E. 5

5.1 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 5.2 Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Praxisgemäss wird in einem durchschnittlich aufwändigen EL-Fall eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zugesprochen. Im vorliegenden Fall haben sich keine schwierigen rechtlichen Fragen gestellt; strittig ist einzig gewesen, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers den Nachweis für genügende Stellenbemühungen erbracht hat. Auch in tatsächlicher Hinsicht haben sich keine schwierigen Fragen gestellt. Die Rechtsschrift des Rechtsvertreters hat dementsprechend auch nur drei Seiten umfasst. Zu berücksichtigen sind allerdings die Aufwendungen des Rechtsvertreters zum Nachweis der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers. Insgesamt erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- als angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 1'600.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. 5.3 Wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers

gestatten, kann er zur Rückerstattung der Parteientschädigung verpflichtet werden (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsbeistandung durch Fürsprecher Daniel Küng wird bewilligt; der Staat hat dem Rechtsbeistand eine Entschädigung von Fr. 1'600.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.